

Nachrichten

der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Frühling 2025

**Das Rentenmobil
tourt durch Hessen**



Deutsche
Rentenversicherung

Hessen

INHALT

3 Das Rentenmobil tourt durch Hessen

6 Endlich rauchfrei
Tabakentwöhnung im Rehabilitationszentrum
am Sprudelhof

8 Vom Antrag bis zur Reha:
Schritt für Schritt zur Wunschklinik

10 „In jeder Hinsicht solide aufgestellt“
Haushaltsvolumen der Deutschen
Rentenversicherung Hessen steigt um 5,9 Prozent

13 Das Prinzip der Selbstverwaltung
Demokratische Arbeit in Vertreterversammlung
und Ausschüssen

15 Gemeinsam für Gesundheit
und Prävention

16 Wichtiges Thema, wertvolle Kontakte
Großes Interesse am BEM-Netzwerkseminar

18 Perfide Maschen
beim Trickbetrug

20 Amtliche Bekanntmachungen



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit
dem Blauen Engel gekennzeichnet.

Impressum
Herausgeber und Verleger:
Deutsche Rentenversicherung Hessen
Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1036
Internet
www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de
Redaktion: Astrid Morchat (verantwortlich)

Die „Nachrichten“ sind das satzungsgemäße Veröffentlichungsorgan der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Sie erscheinen alle drei Monate und werden im Rahmen der Aufklärungspflicht kostenlos abgegeben. Für die mit Namen gekennzeichneten Beiträge übernimmt die Redaktion nur die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Nachdruck mit Ausnahme der mit Namen gekennzeichneten Beiträge gegen Belegstück gestattet. Quellenangabe erbeten.

75. Jahrgang

Auflage 13.000; ISSN 1863-3196

Druck: Bonifatius GmbH Druck-Buchverlag,
Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn

Bilder
Seiten 6-7, 18: adpic; Seiten 16-17: fotolia;
Seiten 8, 24: Deutsche Rentenversicherung Bund;
alle anderen Bilder: Deutsche Rentenversicherung
Hessen

Das Rentenmobil tourt durch Hessen

Mobile Beratung ergänzt Angebot der
Deutschen Rentenversicherung Hessen



DRVA RENTENMOBIL

Für Sie durch Hessen!

KOSTENLOSE
BERATUNG

Reha

Rente

Prävention

Versicherung
und Beitrag

Altersvorsorge

Das Rentenmobil der Deutschen Rentenversicherung Hessen fährt los: Von April an startet der Beratungsbus ab Künzell bei Fulda von Montag bis Donnerstag in umliegende Städte und Gemeinden. Der erste Halt ist am 1. April von 8.30 bis 14.30 Uhr in Birstein am Rathaus, Carl-Lomb-Straße 1.

„Mit dem Rentenmobil möchten wir unseren Versicherten in der Fläche ein wohnortnahes Beratungsangebot zu Rente, Reha, Prävention und Altersvorsorge bieten“, so Dr. Michael Stegmann von der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Hessen.

Im Bus unterwegs sind eine Rentenversicherungsberaterin oder ein -berater sowie eine Serviceperson, die die Menschen an der Infotheke im Eingangsbereich empfängt und das Fahrzeug steuert.

Mit Termin können sich Versicherte zu Themen ihrer Wahl beraten lassen. Dazu gibt es ein kleines Büro, in dem bis zu zwei Ratsuchende Platz haben. „Mit diesem niedrigschwelligem Angebot wollen wir insbesondere in den ländlichen Regionen Hessens eine Beratung vor Ort ermöglichen und die Gemeinden unterstützen“, sagt Rentenmobil-Projektleiterin Birgit Friedrich.

Station in 19 Orten

Das Rentenmobil macht an folgenden 19 Orten in einem festgelegten Rhythmus Station: montags in Langenselbold, Wabern, Freigericht und Kalbach; dienstags in Birstein, Felsberg, Gedern, Ebsdorfergrund und Büdingen; mittwochs in Schwalmstadt, Stadtallendorf, Edermünde, Borken und Groß-Umstadt; donnerstags in Melsungen, Schlitz, Sinntal, Florstadt und Schotten. Der Bus soll auch bei Messen und Aktionstagen zum Einsatz kommen.

Die Terminvergabe zur Beratung im Rentenmobil läuft über E-Mail: termin@drv-hessen.de oder Telefon: 069 9999-2090. Ab März 2026 ist eine neue Tour geplant.

Persönliche Beratungstermine

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen betreibt landesweit zehn Auskunfts- und Beratungsstellen. Außerdem gibt es in acht hessischen Städten und Gemeinden regelmäßig Sprechstage. Dieses Angebot ergänzen zahlreiche ehrenamtliche Versichertenälteste, die Versicherte vor Ort im Sinne des Sozialversicherungsträgers unterstützen.

Weitere Informationen zum Fahrplan des Rentenmobils und zum Beratungsangebot allgemein gibt es unter www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de.

Termine

Birstein

1. April, 6. Mai, 3. Juni, 1. Juli,
jeweils von 8.30 bis 14.30 Uhr

Borken

23. April, 28. Mai, 25. Juni, 23. Juli,
jeweils von 9 bis 14.30 Uhr

Büdingen

29. April, 29. Juli,
jeweils von 9 bis 15 Uhr

Ebsdorfergrund

22. April, 27. Mai, 24. Juni, 22. Juli,
jeweils von 9 bis 14.30 Uhr

Edermünde

16. April, 21. Mai, 16. Juli,
jeweils von 9 bis 14.30 Uhr

Felsberg

8. April, 13. Mai, 10. Juni, 8. Juli,
jeweils von 9 bis 15 Uhr

Florstadt

24. April, 26. Juni, 24. Juli,
jeweils von 9 bis 14.30 Uhr

Freigericht

19. Mai, 21. Juli,
jeweils von 8.30 bis 15 Uhr

Gedern

15. April, 20. Mai, 15. Juli,
jeweils von 8.30 bis 12.30 Uhr

Groß-Umstadt

30. April, 30. Juli,
jeweils von 9 bis 14.30 Uhr

Kalbach

28. April, 26. Mai, 23. Juni, 28. Juli,
jeweils von 8 bis 15.30 Uhr

Langenselbold

7. April, 5. Mai, 2. Juni, 7. Juli,
jeweils von 8.30 bis 15 Uhr

Melsungen

3. April, 8. Mai, 5. Juni, 3. Juli,
jeweils von 9 bis 14.30 Uhr

Schlitz

10. April, 15. Mai, 12. Juni,
jeweils von 13.30 bis 16.30 Uhr

Schotten

31. Juli,
jeweils von 9 bis 15 Uhr

Schwalmstadt

2. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli,
jeweils von 9 bis 14.30 Uhr

Sinnatal

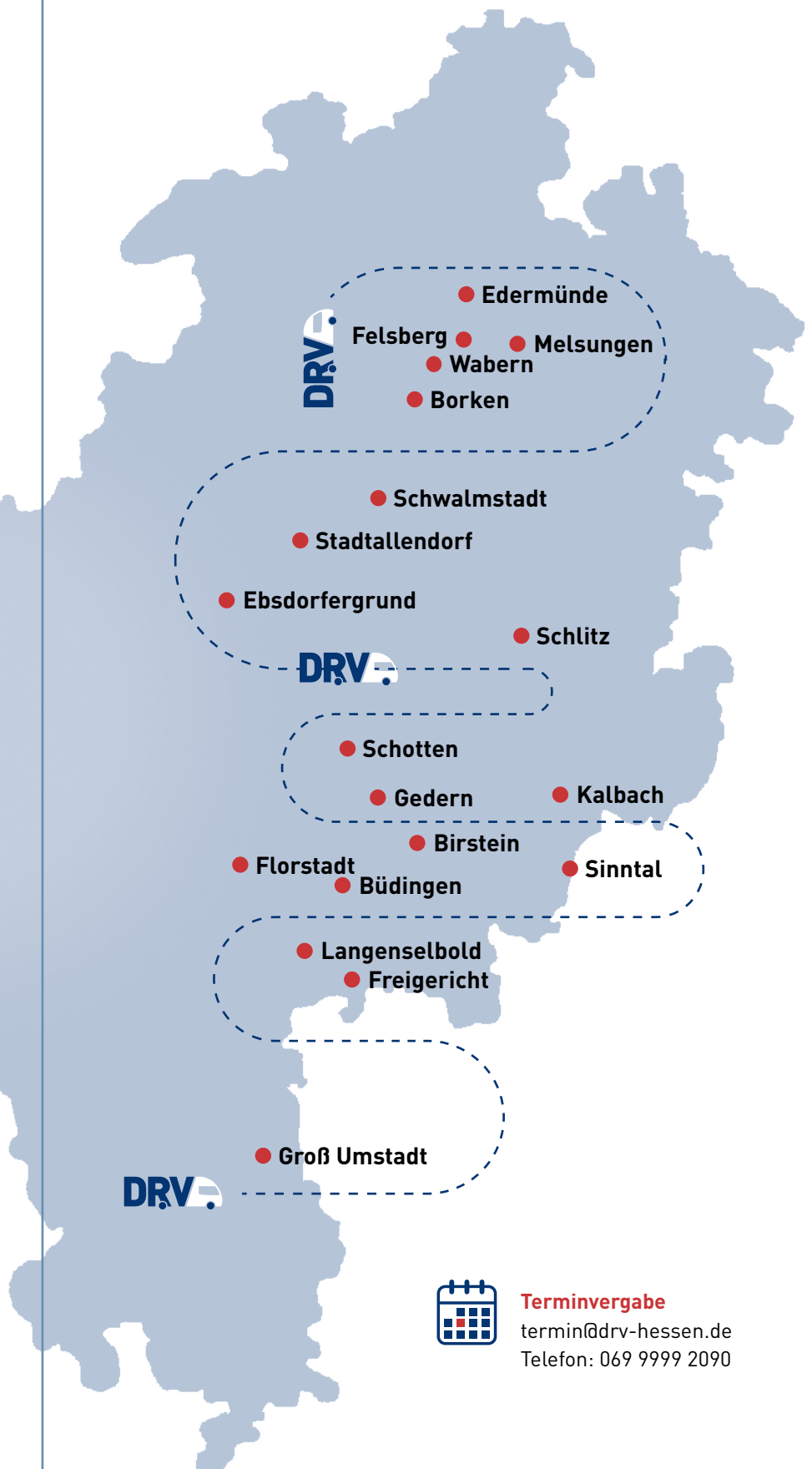
17. April, 22. Mai, 17. Juli,
jeweils von 13 bis 16.30 Uhr

Stadtallendorf

9. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli,
jeweils von 9 bis 14.30 Uhr

Wabern

14. April, 12. Mai, 14. Juli,
jeweils von 9 bis 15 Uhr



Terminvergabe

termin@drv-hessen.de

Telefon: 069 9999 2090

Endlich rauchfrei

Tabakentwöhnung im Rehabilitationszentrum am Sprudelhof



Prof. Dr. Claus Weiss

Tabak konsumierenden Patientinnen und Patienten, die die ernsthafte Absicht haben, mit dem Rauchen aufzuhören, bieten wir im Rehabilitationszentrum am Sprudelhof in Bad Nauheim die Teilnahme an einem Tabakentwöhnungsprogramm an.

Tabakkonsum ist bekanntermaßen gesundheitsschädlich – nicht nur wegen des erhöhten Risikos für Lungenkrebs, sondern auch wegen seiner gefäßschädigenden Wirkung. Krankheiten wie der Herzinfarkt und der Schlaganfall entstehen auf dem Boden der Arteriosklerose („Gefäßverkalkung“), die durch die zahlreichen toxischen Inhaltsstoffe des Tabaks befördert wird. Aus medizinischer Sicht ist prinzipiell ein Nikotinverzicht anzuraten und nicht erst dann, wenn bereits eine Erkrankung eingetreten ist.

In der kardiologischen Rehabilitation untersuchen wir regelhaft alle Patientinnen und Patienten auf das Vorliegen von Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, zu denen neben Bluthochdruck, Fettstoffwechselstörung, Diabetes und Bewegungsmangel auch der Tabakkonsum gehört.

In der kardiologischen Rehabilitation untersuchen wir regelhaft alle Patientinnen und Patienten auf das Vorliegen von Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, zu denen neben Bluthochdruck, Fettstoffwechselstörung, Diabetes und Bewegungsmangel auch der Tabakkonsum gehört.

Individuelle und alltagspraktische Strategien

Unser einwöchiges Tabakentwöhnungsprogramm, das von Psychologinnen und Psychologen angeleitet wird, ist verhaltenstherapeutisch basiert und nutzt die Dynamik kleiner Interventionsgruppen. Es beinhaltet zunächst so genannte psychoedukative Aspekte wie die Motivationsklärung für das Rauchen (Warum rauche ich überhaupt? Welchen Nutzen ziehe ich daraus?) oder behandelt Themen wie Suchtentwicklung und Suchtaufrechterhaltung. Im Vordergrund steht jedoch das gemeinsame Erarbeiten von konkreten Bewältigungs- und Rückfallstrategien. An einem „Experimentiertag“ können diese individuellen und alltagspraktischen Strategien angewendet und die Ergebnisse in einer Nachbesprechung aufgearbeitet werden.

Bei Patientinnen und Patienten, die von einer ausgeprägten Tabakabhängigkeit und Entzugssymptomatik betroffen sind, kann eine Nikotinersatztherapie angezeigt und hilfreich sein. Eine Empfehlung zum Einsatz von E-Zigaretten zur Unterstützung des Rauchstopps gibt es nach aktueller Studienlage allerdings nicht.

Auch bei verhaltenstherapeutisch basierten Interventionen ist von einer erheblichen Rückfallquote auszugehen, die bei einer Größenordnung von 50 bis 60 Prozent liegen dürfte. Vor diesem Hintergrund sind entsprechende Hilfsangebote für die Zeit nach der Rehabilitation von besonderer Bedeutung, etwa das Rauchfrei-Telefon oder die vielfältigen Angebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Auch Selbsthilfe-Apps für das persönliche Smartphone können die Erfolgchancen, rauchfrei zu bleiben, erhöhen. Diese sind allerdings nur selten qualitätskontrolliert.

Professor Dr. Claus Weiss, Ärztlicher Direktor Rehabilitationszentrum am Sprudelhof



Rehabilitationszentrum am Sprudelhof

Das Rehabilitationszentrum am Sprudelhof ist eine Rehabilitationsklinik der Deutschen Rentenversicherung Hessen für Kardiologie und Psychosomatische Medizin. Beide Fachdisziplinen zusammen bieten den Rehabilitandinnen und Rehabilitanden ein umfassendes Therapieangebot. Oberstes Ziel ist es, die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden optimal zu behandeln. Für einen ganzheitlichen Erfolg wird abteilungsübergreifend zusammengearbeitet; Nebenleiden können so unkompliziert mittherapiert werden.

Mehr zur Klinik erfahren Sie unter

www.rehabilitationszentrum-am-sprudelhof.de.



Vom Antrag bis zur Reha: Schritt für Schritt zur Wunschklinik

1 Sprechen Sie mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt

Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit durch Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt ist und Ihr Gesundheitszustand eine Rehabilitation medizinisch erfordert – also auch losgelöst von einem medizinischen Notfall oder eine Operation –, können Sie und Ihre Haus-/Fachärztin oder Ihr Haus-/Facharzt bei Ihrer zuständigen Rentenversicherung einen Antrag auf medizinische Reha stellen. Der Impuls, eine medizinische Reha zu machen, kann von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt kommen; Sie können dies aber auch selbst anregen und sich ärztlich dazu beraten lassen. Wichtig ist, dass Sie rehafähig sind. Das bedeutet, Sie müssen in der Lage sein, selbstständig zu den Anwendungen und Therapien zu gehen und Sie müssen sich selbstständig anziehen und waschen können. Mehr zu Voraussetzungen und Ausschlussgründen einer Reha von der Deutschen Rentenversicherung erfahren Sie unter „Reha“ auf www.deutsche-rentenversicherung.de.

2 Unterlagen zusammenstellen: Reha-Verordnung und Antragsformular

Eine medizinische Rehabilitation müssen Sie selbst bei Ihrer zuständigen Rentenversicherung beantragen. Füllen Sie den Antrag auf Rehabilitation G0100 aus. Antragsformulare und Informationen hierzu gibt es bei Ihrem Rentenversicherungsträger, den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei Versichertenältesten, bei Ihrer Krankenkasse und bei Versicherungsämtern. Oder stellen Sie den Antrag gleich online. Nutzen Sie dazu gerne unsere Online-Services unter www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de.

Ihre Haus-/Fachärztin oder Ihr Haus-/Facharzt muss Ihnen die Reha als medizinisch notwendige Maßnahme zunächst empfehlen und verordnen. Dabei stellt sie/er Ihnen einen ärztlichen Befundbericht S0051 aus – ein notwendiges Dokument für den Reha-Antrag. Der Befundbericht enthält detailliert Ihre diagnostizierten Erkrankungen und die dadurch entstehenden beruflichen und gesundheitlichen Einschränkungen.

3 Wunsch- und Wahlrecht nutzen

Im Antragsformular werden Sie direkt auf Ihr Wunsch- und Wahlrecht hingewiesen. Sie können bis zu drei Wunscheinrichtungen angeben.

Wenn Sie bei der Antragstellung keine Wunschklinik angegeben haben, schlägt Ihr Rentenversicherungsträger Ihnen mit dem Reha-Bescheid bis zu vier geeignete Reha-Einrichtungen zur Auswahl vor.

4 Die passende Reha-Klinik finden

Auf der Suche nach der passenden Reha-Klinik sollten Sie beachten, dass diese medizinisch für Ihre Erkrankung geeignet sein muss. Gibt es die richtige Fachabteilung für Sie? Bietet die Reha-Klinik besondere Therapieleistungen, die Sie gern wahrnehmen möchten oder die Ihnen ärztlich empfohlen wurden? Können eventuelle Nebendiagnosen mitbehandelt werden? All das sind wichtige Punkte, die die Wahl Ihrer Wunschklinik später in Ihrem Reha-Antrag begründen können. Auch so genannte persönliche Gründe können Sie in den Antrag mit einfließen lassen.

Wer mehr über die rund 100 Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung erfahren möchte, kann sich unter www.driv-reha.de informieren.

Auf dem Portal www.meine-rehabilitation.de können Sie die Qualität von mehr als 1.000 Reha-Einrichtungen vergleichen. Sie finden dort alle Einrichtungen, die die Deutsche Rentenversicherung selbst betreibt, sowie alle Kliniken, die vertraglich mit der Deutschen Rentenversicherung verbunden sind und von ihr belegt werden.

5 Reha-Antrag versenden

Reichen Sie Ihren Reha-Antrag mit dem ärztlichen Befundbericht S0051 bei der für Sie zuständigen Rentenversicherung ein. Das geht online oder schriftlich.

6 Abwarten und möglicherweise aktiv werden

Nach Eingang Ihres Antrags und aller erforderlichen Unterlagen prüft die Rentenversicherung Ihren Anspruch auf Rehabilitation. Ob Ihr Wunsch nach einer bestimmten Klinik erfüllt werden kann, entscheiden gesetzlich vorgeschriebene sozialmedizinische Kriterien. So muss zum Beispiel Ihre Wunschklinik für die Behandlung Ihrer Indikation, gegebenenfalls auch Ihrer Nebenindikationen geeignet sein. Auch darf die Wartezeit auf einen Platz in der Klinik nicht länger dauern, als es die Behandlung Ihrer Indikation erlaubt.

7 Sie erhalten einen Reha-Bescheid mit den folgenden Möglichkeiten:

► **Ihre Reha wurde in Ihrer Wunschklinik genehmigt:**
Die Rentenversicherung leitet ihre Entscheidung direkt auch an Ihre Wunschklinik weiter. Diverse Formalitäten wie Einladungsschreiben und Termin erhalten Sie direkt von der bewilligten Reha-Klinik.

► **Ihre Reha wurde genehmigt, jedoch nicht in Ihrer Wunschklinik:**

Wenn Ihr Wunsch nach einer bestimmten Reha-Einrichtung aus sozialmedizinischen Gründen nicht erfüllt werden kann, schlägt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mit Ihrem Reha-Bescheid bis zu vier geeignete Reha-Einrichtungen vor. In diesem Fall wählen Sie in einer Frist von 14 Tagen eine der vorgeschlagenen Kliniken aus. Verzichteten Sie darauf, wird die im Bescheid an erster Stelle genannte Reha-Einrichtung ausgewählt. Sind die Gründe für die Ablehnung Ihres Wunsches für Sie nicht nachvollziehbar, können Sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

► **Ihre Reha wurde abgelehnt:**

Im Ablehnungsbescheid steht immer auch eine Begründung für die Ablehnung. Sind die Gründe für die Ablehnung der Rehabilitation für Sie nicht nachvollziehbar, können Sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

8 Zur Reha gehen

Sie erhalten von der ausgewählten oder zugewiesenen Reha-Einrichtung ein Einladungsschreiben mit weiteren Informationen, wie zum Beispiel den Beginn Ihrer Rehabilitation. Für weitere Fragen zum Klinikaufenthalt oder zum Reha-Beginn wenden Sie sich direkt an die Reha-Einrichtung.

Reha-Kliniken im Internet

www.meine-rehabilitation.de zeigt mehr als 1.000 Reha-Einrichtungen im Vergleich.

www.driv-reha.de präsentiert die rund 100 Reha-Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung.

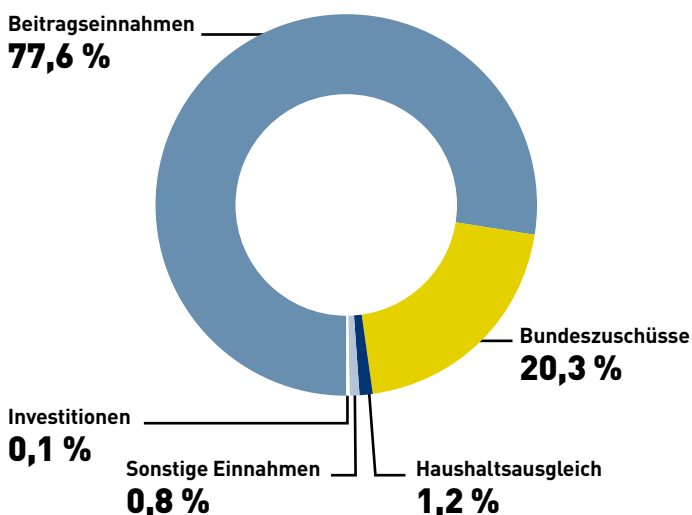
www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de verlinkt unter dem Navigationspunkt „Reha-Kliniken“ die fünf Einrichtungen der Deutschen Rentenversicherung Hessen.



„In jeder Hinsicht solide aufgestellt“

Haushaltsvolumen der Deutschen Rentenversicherung Hessen steigt um 5,9 Prozent

Einnahmen der DRV Hessen



Das Haushaltsvolumen der Deutschen Rentenversicherung Hessen beträgt im Jahr 2025 rund 15,6 Milliarden Euro und wächst damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 5,9 Prozent. Das hat die Vertreterversammlung des hessischen Rentenversicherungsträgers bei ihrer Jahresabschlussitzung am 3. Dezember 2024 in Frankfurt am Main unter Leitung ihres Vorsitzenden Jürgen Bothner einstimmig beschlossen. „Die Rentenversicherung ist in jeder Hinsicht solide aufgestellt“, sagte Dr. Michael Stegmann, Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Hessen.

Die Beiträge, mit rund 78 Prozent die wichtigste Position der Einnahmenseite des Haushaltsvolumens, schlagen mit rund 12,1 Milliarden Euro zu Buche. Vom Bund werden Zuschüsse von rund 3,2 Milliarden Euro erwartet. Auf der Ausgabenseite stellen die Rentenzahlungen mit rund 13,9 Milliarden Euro die größte Position von 89 Prozent der Gesamtausgaben. Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten machen lediglich 1,4 Prozent des Haushaltsvolumens aus. Die Leistungen zur Teilhabe belaufen sich auf insgesamt rund 303 Millionen Euro.



Thomas Hild-Füllenbach (von links) und Dr. Michael Stegmann von der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Hessen sowie Jürgen Bothner, Vorsitzender der Vertreterversammlung

Zur Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung

Nach einem Überschuss von 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2023 wird für 2024 ein Defizit in Höhe von voraussichtlich 2 Milliarden Euro für die Rentenversicherung insgesamt erwartet. Prognostizierten Einnahmen von 395,8 Milliarden Euro stehen erwartete Ausgaben von insgesamt 397,8 Milliarden Euro gegenüber. Die Differenz wird aus der Nachhaltigkeitsrücklage gedeckt – eine finanzielle Reserve der Rentenversicherung zum Ausgleich unterjähriger Einnahme- und Ausgabeschwankungen mit gesetzlich festgelegter Unter- und Obergrenze.

Die Rücklage liege zum Ende des Jahres 2024 voraussichtlich bei 43,6 Milliarden Euro, sagte Dr. Michael Stegmann. Diese Summe entspricht 1,54 Monatsausgaben der Rentenversicherung und liegt damit noch über der Obergrenze von 1,5 Monatsausgaben. Insofern bleibe der Beitragssatz voraussichtlich bis Ende 2026 stabil bei 18,6 Prozent des Bruttolohns, so Stegmann.

Die Nachhaltigkeitsrücklage werde jedoch durch die Rentenanpassung, die steigende Zahl an Rentenzugängen und die höhere Lebenserwartung bei nur noch geringfügig steigender Zahl an versicherungspflichtigen Beschäftigten mittelfristig deutlich abnehmen. Nach aktueller Vorausberechnung werde die Untergrenze im Jahr 2027 unterschritten, skizzierte Stegmann. Dies hätte eine Anhebung des Beitragssatzes zur Folge, die erste seit 20 Jahren – nach aktuellem Stand von 18,6 auf 18,9 Prozent des Bruttolohns.

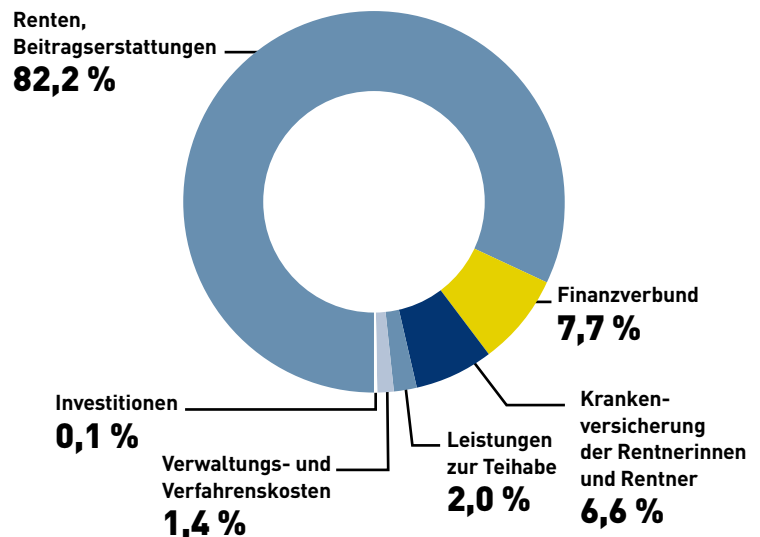
Damit die Rentenversicherung von 2027 an nicht unterjährig in Zahlungsschwierigkeiten kommt, sei eine Stärkung ihrer Liquidität dringend erforderlich, sagte Stegmann. Schon seit

Längerem fordere die Deutsche Rentenversicherung die Anhebung der Mindestrücklage der Rentenversicherung von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben, wie es etwa im Rentenpaket II vorgesehen war.

Kritik an Kürzung der Bundeszuschüsse

Kritisch steht die Deutsche Rentenversicherung weiteren Kürzungen der Bundeszuschüsse gegenüber, wie im Rentenpaket II geplant. Die Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung stellten keine Subvention dar, vielmehr würde der

Ausgaben der DRV Hessen





Rentenversicherung Hessen in der Städelstraße 28, im Jahr 1957 erbaut, 1962 erweitert und 2000 teilsaniert, soll in den nächsten Jahren modernisiert werden. „Das denkmalgeschützte Gebäude in städtebaulich exponierter Lage am Schaumainkai hat repräsentativen und identitätsstiftenden Charakter, sowohl für das Stadtbild als auch für die Deutsche Rentenversicherung Hessen“, sagte Stegmann. Die Vergabeverfahren für den Brandschutz und die Raumbedarfsplanung seien durchgeführt. Zudem habe es erste Gespräche mit der örtlichen Denkmalschutzbehörde gegeben. Auch das im Jahr 1962 errichtete und 1996 erweiterte Bildungszentrum in der Eleonoren-Klinik der Deutschen Rentenversicherung Hessen in Lindenfels-Winterkasten ist sanierungsbedürftig. Dort findet ein Großteil der Aus- und Fortbildungen der Mitarbeitenden statt. Für die Sanierung, die in diesem Jahr starten soll, ist eine Gesamtsumme von rund 2 Millionen veranschlagt, wie Dr. Michael Stegmann von der Geschäftsführung berichtete.

Zentrales Klinikmanagement etabliert

Die fünf Rehabilitationskliniken der Deutschen Rentenversicherung Hessen müssten sich künftig auf mehr Transparenz und erhöhten Wettbewerbsdruck einstellen, sagte Thomas Hild-Füllenbach, Mitglied der Geschäftsführung, bei der Vertreterversammlung. Seit Juli 2023 gilt die so genannte qualitätsorientierte Einrichtungsauswahl. Das heißt, die Rentenversicherung belegt die Reha-Kliniken nach einem Kriterienset an definierten Zielquoten, unter anderem die Wartezeit oder Entfernung vom Wohnort. Die Qualität einer Einrichtung hat das größte Entscheidungsgewicht. Außerdem haben Reha-Antragstellende das Wunsch- und Wahlrecht, direkt im Formular ihre bevorzugte Klinik anzugeben. Das nutzten mittlerweile bis zu 40 Prozent der Antragstellenden, so Hild-Füllenbach.

Daher sei es für die zukunftsfähige Ausrichtung und die Marktposition der eigenen Kliniken unerlässlich, ein Gesamtkonzept zu entwickeln. Dafür wurde ein „Zentrales Klinikmanagement“ (ZKM) etabliert, welches direkt an die Geschäftsführung berichtet. Schwerpunktthemen des ZKM im Jahr 2025 seien eine gemeinsame Telefonzentrale der eigenen Kliniken sowie eine zentrale Bettendisposition und Klinikbuchhaltung. „Bisher haben sich unsere Kliniken im Veränderungsprozess gut bewährt“, sagte Hild-Füllenbach.

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen tagt wieder am 25. April 2025 in Künzell bei Fulda.

Tina Full-Euler, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rentenversicherung dadurch ein Großteil der Kosten für so genannte nicht beitragsgedeckte Leistungen erstattet, betonte Stegmann. Die Finanzierung aus Steuermitteln bilde hierfür das geeignete Instrument. Beispiele für nicht beitragsgedeckte Leistungen sind etwa eine höhere Bewertung von Rentenzeiten in den neuen Bundesländern oder von Zeiten der Berufsausbildung, die Zahlung von Altersrenten vor Erreichen des regulären Rentenalters ohne entsprechende Abschläge sowie die rentensteigernde Berücksichtigung von Zeiten der Fachschulausbildung und des Mutterschutzes.

Stegmann wies darauf hin, dass der Anteil der Bundeszuschüsse an den Einnahmen der Rentenversicherung im Laufe der Jahre keineswegs gestiegen sei. Er bewege sich seit Längerem zwischen 22 und 23 Prozent. Bei Einführung der dynamischen Rente im Jahr 1957 habe der Zuschuss des Bundes sogar rund 24 Prozent der gesamten Einnahmen der Rentenversicherung ausgemacht.

Der Rentenversicherungsbericht prognostiziert für das Jahr 2025 ein Rentenplus von rund 3,5 Prozent. Die genaue Höhe der Rentenanpassung wird im Frühjahr 2025 festgelegt.

Bauprojekte in Frankfurt und Lindenfels

Im Haushaltsansatz 2025 der Deutschen Rentenversicherung Hessen sind 10 Millionen Euro für das Projekt „Zukunft Städelstraße“ veranschlagt. Die Hauptverwaltung der Deutschen

Das Prinzip der Selbstverwaltung

Demokratische Arbeit in Vertreterversammlung und Ausschüssen

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Das Prinzip der Selbstverwaltung hat bei den Rentenversicherungsträgern in Deutschland demokratische Tradition. Die Legislative hat im Bereich der Rentenversicherung zwar weitgehend geregelt, ob und in welchem Umfang Leistungen zu erbringen sind. Wie jedoch diese gesetzlichen Regelungen umgesetzt werden, beschließen die Mitglieder der Selbstverwaltung. Sie treffen die wesentlichen Entscheidungen in den Bereichen Finanzen, Rehabilitation, Organisation und Personal.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen werden alle sechs Jahre von Versicherten und Arbeitgebern gewählt – zuletzt im Mai 2023. Nach der Bundestagswahl und der Europawahl ist die Sozialwahl die drittgrößte demokratische Abstimmung in Deutschland.

Das Rentenparlament

Die Vertreterversammlung ist das oberste Selbstverwaltungsorgan der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Sie setzt sich aus je 15 Mandatsträgerinnen und -trägern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Alternierende Vorsitzende sind Jürgen Bothner, Versichertenseite, und Manfred Schmidt, Arbeitgeberseite. Beide wechseln sich an der Spitze der Vertreterversammlung im jährlichen Turnus ab. Seit Oktober 2024 liegt der Vorsitz auf der Versichertenseite.

Als Parlament beschließt die Vertreterversammlung unter anderem die Satzung und den Haushalt, sie wählt den ehrenamtlichen Vorstand, die hauptamtliche Geschäftsführung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenältesten, die ehrenamtlich Beratung vor Ort anbieten. „Wir garantieren die Handlungsfähigkeit der Deutschen Rentenversicherung Hessen in optimaler Weise“, so Vorsitzender Jürgen Bothner.

Die von der Vertreterversammlung eingerichteten Widerspruchsausschüsse entscheiden über Widersprüche von Versicherten oder Einsprüche von Arbeitgebern gegen Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Hessen.

Ausschüsse der Vertreterversammlung

Die Entscheidungen der Vertreterversammlung werden in folgenden Ausschüssen beraten und vorbereitet: Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung, Haushaltsausschuss und Rehabilitationsausschuss. Arbeitgeber und Versicherte wechseln sich an der Spitze der Ausschüsse im jährlichen Turnus zum 1. Oktober ab. Die Ausschussvorsitzenden berichten in der Vertreterversammlung zum jeweiligen Thema.

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung



Jürgen Markgraf

stellvertretender Vorsitzender



Janine Heide



Marcus Lommer



Erich Schaumburg

Vorsitzender



Stefanie

Böhler-Eickenboom



Thomas Oltsch

■ Versichertenseite

■ Arbeitgeberseite

Haushaltsausschuss



Anja Dobel-Ackermann
stellvertretende Vorsitzende



Claudia Mundine



Hans-Joachim Prassel



Uwe Naumann
Vorsitzender



Christian Schrödter



Thomas Oltsch



Emil Malkmus

Rehabilitationsausschuss



Ayse Cam
Vorsitzende



Silvia Schwinn



Andrea Theiß



Jürgen Markgraf



Anna Tinbergen
stellvertretende Vorsitzende



Karl-Heinz Feußner



Manfred Schmidt



Christian Schrödter

■ Versichertenseite ■ Arbeitgeberseite



Gemeinsam für Gesundheit und Prävention

Die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (HAGE) greift aktuelle Themen auf, gibt Anstöße und verbindet Akteurinnen und Akteure, um die Gesundheitsförderung und die Prävention in Hessen weiter voran zu bringen. Im Dezember 2024 wurde der Vorstand der HAGE neu gewählt. Im Vorstand bestätigt wurden die bisherige Vorsitzende Dr. Sonja Optendrenk, Staatssekretärin im Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege, sowie die bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Thomas Hild-Füllenbach, Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Hessen, und Nina Walter, Ärztliche Geschäftsführerin der Landesärztekammer Hessen. Neu im Vorstand sind Dr. Isabella Erb-Herrmann, AOK Hessen, Noreen von Schwanenflug, Pro Familia Landesverband Hessen e.V., und Dr. Birgit Wollenberg, Landesverband Hessen der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. Bereits seit Sommer 2024 im Vorstand ist Dr. Sebastian Martin aus dem Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege.

Auch im Jahr 2025 wird die Arbeit der HAGE durch Aktivitäten und Projekte rund um die Themen „Gesund aufwachsen“, „Gesund bleiben – mitten im Leben“, „Gesund altern“, Verbes-

serung gesundheitlicher Chancengleichheit von Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen („Präventionsketten Hessen“), Bewegungsförderung („SPORTLAND HESSEN bewegt“) sowie Hospizarbeit und palliative Versorgung geprägt sein. Zunehmend engagiert sich die HAGE darin, den Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels zu begegnen und klimawandelbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung in Hessen abzumildern. Dazu hat die HAGE die „Fach- und Vernetzungsstelle Gesundheitsförderung und Klimawandel“ eingerichtet.

Die Arbeit des gemeinnützigen Vereins wird unter anderem durch das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege, die Deutsche Rentenversicherung Hessen, Projektmittel der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie durch Aufträge und Mitgliedsbeiträge finanziert.

Nele Hübner, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Mehr Informationen über die HAGE, ihre Projekte und Initiativen finden Sie unter www.hage.de.



Wichtiges Thema, wertvolle Kontakte

Großes Interesse am BEM-Netzwerkseminar

Für die Regionen Mittel-, Ost- und Nordhessen hat der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung Hessen Personalverantwortliche und BEM-Beauftragte zu einem ganztägigen BEM-Netzwerkseminar Anfang November 2024 in Fulda-Künzell eingeladen. „Das Interesse der Arbeitgeber war so groß, dass wir aus Kapazitätsgründen bei dieser Erstveranstaltung leider nicht alle Anmeldungen berücksichtigen konnten“, so Sabine Vogel, Firmenserviceberaterin für die Region Osthessen.

Was ist BEM?

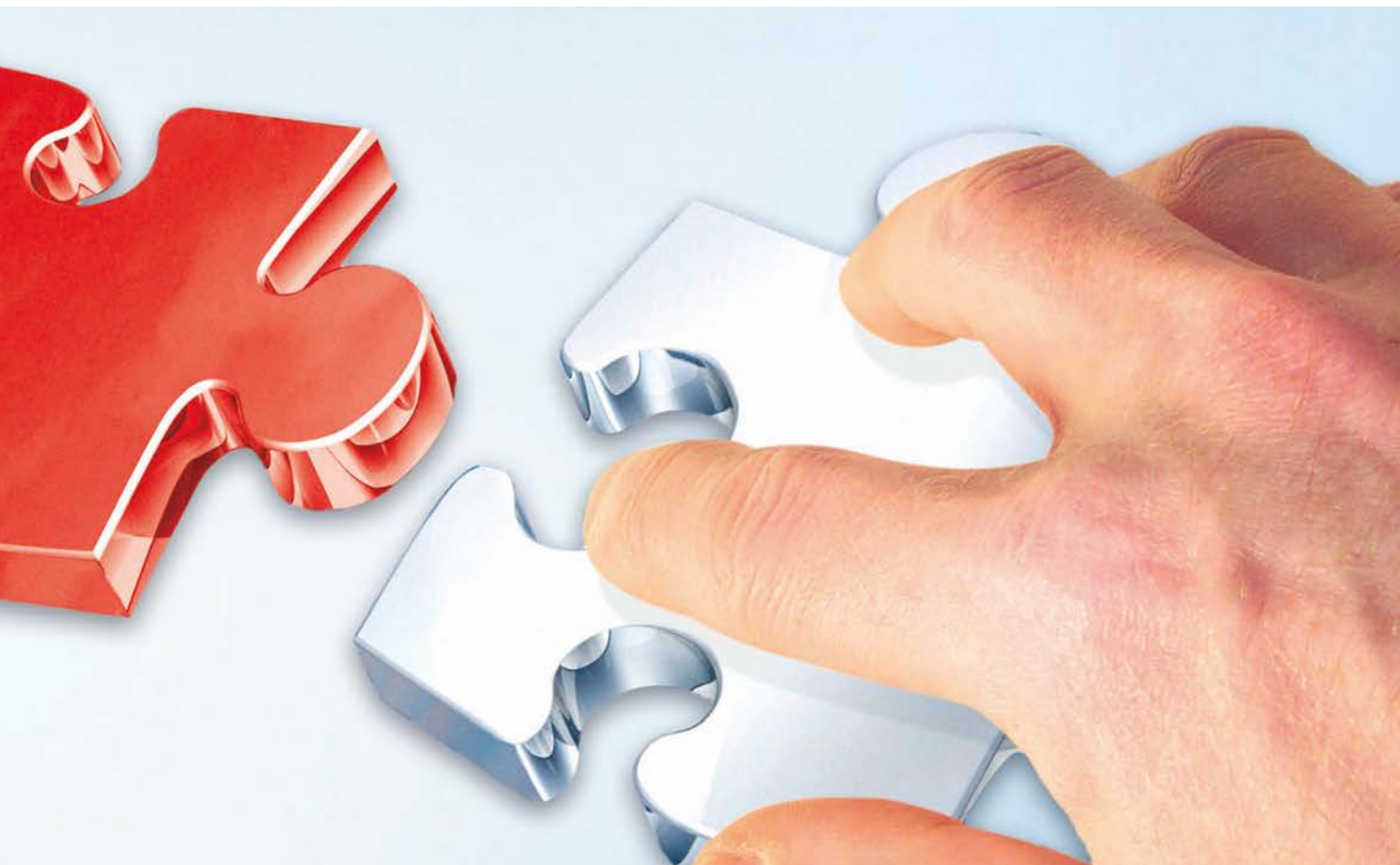
Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, wird im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) geklärt, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die Rehabilitationsträger oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Um diesem Gesetzauftrag gerecht werden zu können, lieferte das Netzwerkseminar in Fulda-Künzell Akteurinnen und Akteuren im BEM-Verfahren fachliche Informationen und Lösungsansätze für die Praxis.

Angebot des Firmenservice

Thomas Schilde, Leiter des Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung Hessen, begrüßte über 70 BEM-Akteurinnen und -Akteure aus unterschiedlichen Branchen. Die Beraterinnen Anja Jaeckel, Region Mittelhessen, Anja Krug, Region Nordhessen, und Sabine Vogel, Region Osthessen, informierten die Arbeitgebergremien über das Leistungsportfolio des Firmenservice und der Deutschen Rentenversicherung insbesondere im Betrieblichen Eingliederungsmanagement. Für wen und in welchem Stadium des BEM sind Präventionsmaßnahmen, Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation sinnvoll und wer kann einen Antrag auf Rente



**Sabine Vogel, Anja Krug, Thomas Schilde
und Anja Jaeckel (von links)**



wegen teilweiser Erwerbsminderung stellen? Wann und wie kann der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung im BEM unterstützen? Die Möglichkeit, detaillierte Fragen an das Expertenteam zu stellen, wurde zahlreich genutzt. Anschließend stellten Kerstin Hohn und Karin Schäfer vom Integrationsfachdienst (IFD) des Main-Kinzig-Kreises ihre Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Beschäftigte im BEM-Verfahren vor und beantworteten Fragen der Teilnehmenden.

Beispiele aus der Praxis

Nach einer Mittagspause zum Kennenlernen und Netzwerken ging es in Kleingruppen weiter, in denen die BEM-Akteurinnen und -Akteure ihre Best-Practice-Beispiele aus erfolgreichen BEM-Verfahren im eigenen Unternehmen zusammentrugen und vorstellten. So bot sich allen Teilnehmenden ein großes Spektrum an Handlungsmöglichkeiten und erfolgreichen Praxisbeispielen aus unterschiedlichen Branchen.

Die Teilnehmenden lobten insbesondere die praxisnahen Inhalte, den lebhaften Austausch und die konkreten Lösungsansätze. „Der Workshop hat viele wertvolle Impulse geliefert, die uns helfen, das BEM in unserem Unternehmen noch besser umzusetzen“, so ein Teilnehmer aus dem Personalbereich.

Die starke Nachfrage zeigt, wie wichtig das Thema BEM für Unternehmen ist. Die Teilnehmenden äußerten einhellig den Wunsch nach einer Folgeveranstaltung, um die neu geknüpften Netzwerke weiter auszubauen.

Sabine Vogel, Firmenservice Osthessen

Info für Arbeitgeber

Beratung aus einer Hand – wir unterstützen Arbeitgeber, Personalverantwortliche, Betriebs-, Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte in allen Fragen rund um das Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Deutsche Rentenversicherung Hessen unterstützt Sie dabei, die Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken und zu erhalten.

Nutzen Sie unsere vielfältigen Angebote zu den Themen:

- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Prävention/RV-Fit
- Beratung zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation
- Beratung zur gesetzlichen Rente und zur privaten Altersvorsorge
- Informationen zu Sozialversicherungsabgaben

Sie können unser Team per Mail kontaktieren:
firmenservice@drv-hessen.de

Perfide Maschen beim Trickbetrug

Um an Geld und Wertsachen zu kommen, gehen betrügerische Menschen immer perfider vor. An der Haustür, per Mail, SMS, Telefon oder auch per Post wird versucht, das Ersparte abzugreifen. Insbesondere Rentnerinnen und Rentner gehören zur Zielgruppe und sind gefährdet. Daher warnt die Deutsche Rentenversicherung Hessen regelmäßig vor Trickbetrug.

Der Enkeltrick

Übers Telefon

Bei dem so genannten Enkeltrick oder Schockanruf gibt sich die oder der Anrufende als verwandte oder bekannte Person aus, die sich etwa in einer finanziellen Notlage befindet und dringend Bargeld benötigt.

Die Telefonate fangen meist damit an, dass das Opfer gebeten wird, zu raten, wer die verwandte oder bekannte anrufende Person ist. Dann erzählt die Person von einem Grund, weshalb sie dringend Bargeld benötigt. Das sind oft Immobilien-, Auto- oder Computerkäufe, Jobwechsel, Schulden oder Unfälle. Häufig werden die Opfer mehrmals angerufen, um sie unter Druck zu setzen. Willigt das Opfer schließlich ein, hat aber die vorgegebene Summe nicht parat, soll es zur Bank gehen und das Geld abheben. Dann gibt die anrufende Person einen Grund an, weswegen sie das Geld nicht selbst abholen kann, und schickt stattdessen eine angebliche Bekannte oder einen angeblichen Bekannten zur Geldübergabe.

So schützen Sie sich in diesem Fall:

- Bringen Sie die Person am anderen Ende der Leitung immer dazu, sich vorzustellen.
- Wenn Sie dazu aufgefordert werden, den Namen der anrufenden Person zu erraten, tun Sie dies nicht.
- Erkundigen Sie sich bei der Person, die die oder der Anrufende angab zu sein, ob sie Sie tatsächlich kontaktiert hat. Allerdings nicht per Rückruftaste, sonst landen Sie wieder bei der betrügerischen Person.
- Stellen Sie der anrufenden Person Fragen, die sie nur dann beantworten kann, wenn sie wirklich ist, wer sie behauptet zu sein.



- Denken Sie daran, dass Sie in Deutschland niemals im Voraus und in bar für eine notwendige Operation zahlen müssen.

Per Messenger-Dienst

Der Enkeltrick kommt nicht nur über Anrufe vor, sondern auch per Mail oder Messenger-Dienst, beispielsweise SMS, WhatsApp, Telegram oder Signal. Der Text könnte etwa so lauten: „Hallo Mama, hallo Papa, mein altes Handy ist kaputt. Das ist meine neue Nummer. Du kannst sie dir gerne abspeichern. Schreib mir bitte auf WhatsApp eine Testnachricht!“ Nachrichten dieser Art stammen höchstwahrscheinlich von betrügerischen Personen, die im Anschluss an die WhatsApp-Nachricht des Opfers um eine Geldsumme bitten. Auch in diesem Fall kann eine finanzielle Notlage vorgetäuscht werden, um den Druck zu erhöhen. Meist wird dies so begründet, dass die betrügerische Person eine Geldsumme zu begleichen hat, die Überweisung mit dem neuen Handy aber noch nicht funktioniert oder noch nicht auf die Bankdaten zugegriffen werden kann.

So schützen Sie sich in diesem Fall:

- Falls Sie eine Nachricht erreichen sollte, die ähnlich aufgebaut ist wie im Beispiel, ignorieren Sie sie grundsätzlich.
- Kontaktieren Sie die Person, als die sich ausgegeben wurde, unter ihrer eigentlichen Nummer, um zu überprüfen, ob die Person tatsächlich ihre Nummer geändert hat.
- Stellen Sie im Zweifelsfall Fragen, die nur echte Angehörige beantworten können.

Der Beamentrick

Beamtinnen und Beamte gelten gemeinhin als Autoritätspersonen. Ruft beispielsweise eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Polizei, der Deutschen Rentenversicherung oder einer Bank an, ist der erste Instinkt, ihnen zu glauben und zu vertrauen. Gerade aus diesem Grund geben sich Trickbetrüger gerne als Beamte aus.

Im Fall einer angeblichen Polizistin oder eines Polizisten werden die Opfer meist mit der Nummer 110 oder der Nummer der lokalen Polizeidienststelle angerufen, um das Ganze echt wirken zu lassen. Die vermeintliche Polizistin oder der Polizist behauptet, dass das Geld und die Wertsachen des Opfers in Gefahr seien, weshalb diese Dinge umgehend an die Polizei abgegeben werden müssten. Entweder werden an dieser Stelle dann Kontodaten verlangt oder Polizeimitarbeitende in Zivil werden angekündigt, um die Sachen abzuholen und in Sicherheit zu bringen. Wichtig ist hier: Die Polizei ruft niemals unter der Rufnummer 110 an und verlangt niemals auf diese Weise Geldbeträge oder Wertsachen.

So schützen Sie sich in diesem Fall:

Anruf

- Fragen Sie bei der Behörde nach, die Sie angeblich angerufen hat, ob diese Sie tatsächlich in letzter Zeit kontaktiert hat oder ob der angegebene Grund für den Anruf wirklich existiert.

Vor der Haustür

- Erlauben Sie grundsätzlich keinen fremden Menschen Zutritt zu Ihrer Wohnung. Lassen Sie die Person vor der geschlossenen Tür warten.
- Fragen Sie die Person nach ihrem Dienstausweis.
- Lassen Sie nur Handwerker herein, die Sie selbst bestellt haben, die sich vorher bei Ihnen angekündigt haben oder die die Hausverwaltung im Voraus angekündigt hat.
- Mitarbeitende der Polizei, einer Bank, Versicherung, eines Gerichts oder einer anderen Behörde verlangen niemals auf diese Weise Geld von Ihnen.
- Benutzen Sie vorinstallierte Schutzinstallationen wie Türspione oder -ketten.

Brief

- Kommt Ihnen ein Brief anders vor, als die Briefe, die Sie sonst von der jeweiligen Institution bekommen, halten Sie Rücksprache mit dieser Institution und fragen Sie nach, ob der Brief echt ist.

- Erhalten Sie einen Brief von einer Versicherung, auf dem Ihre Versicherungsnummer fehlt, ist er eine Fälschung.

Gewonnen!

Das Telefon klingelt und eine freudige Stimme verkündet: „Herzlichen Glückwunsch, Sie haben den Jackpot geknackt! Sie haben soeben eine Million Euro gewonnen!“ Der angebliche Notar oder die angebliche Notarin am Telefon informiert darüber, dass nur noch eine vermeintlich geringe Verwaltungsgebühr zu zahlen sei, um den Gewinn zu erhalten. Das Opfer zahlt die Gebühr, die gegenüber der Gewinnsumme wie Luft wirkt. Der Gewinn allerdings bleibt aus. Dies ist eine besonders ausgeklügelte Betrugsmasche. Denn wer würde einen Gewinn wie eine große Geldsumme, eine Reise oder ein neues Auto gerne ablehnen?

So schützen Sie sich in diesem Fall:

- Bedenken Sie: Um bei einem Gewinnspiel zu gewinnen, müssen Sie daran teilgenommen haben.
- Das einzige, wofür Sie bei einem Gewinnspiel eventuell bezahlen müssen, ist die Teilnahme. Um den Gewinn zu erhalten, müssen Sie nichts zahlen.

Josefine Hofmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Schutz- und Präventionsmaßnahmen gegen Trickbetrug

- Geben Sie niemals Informationen über finanzielle Verhältnisse sowie Passwörter oder Kontodaten am Telefon preis und treffen Sie keine Vereinbarungen.
- Wenn von Ihnen Geld oder andere wertvolle Besitztümer gefordert werden, besprechen Sie dies mit Personen Ihres Vertrauens, bevor Sie darauf eingehen.
- Übergeben Sie Geld oder Wertvolles niemals an fremde Personen.
- Bewahren Sie Ruhe und versuchen Sie, sich nicht unter Druck setzen zu lassen.
- Lagern Sie Geld und wertvollen Besitz grundsätzlich nicht zu Hause.
- Stellen Sie beharrlich Fragen, das schreckt ab.
- Kontaktieren Sie im Zweifelsfall die Polizei.

Weitere Informationen zum Thema bietet die Broschüre „Vorsicht Trickbetrug“ der Deutschen Rentenversicherung, kostenlos zu beziehen unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Änderungen der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Hessen

1. Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, der Geschäftsführung die Zuständigkeit für Personalmaßnahmen bis Besoldungsgruppe A 15 (h.D.) Hessisches Besoldungsgesetz und EG 15 (h.D.) TV EntgO-DRV bzw. EG II TV-TgDRV zu übertragen. Die §§ 10 und 19 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Hessen werden wie folgt geändert (**blau markiert**):

Abschnitt D | Vorstand

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- ...
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- ...
18. Beschlussfassung über
- a) die Ernennung, Versetzung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten **ab Besoldungsgruppe A 16 (h.D.) Hessisches Besoldungsgesetz,**
- b) die Einstellung, dauerhafte Übertragung einer auszuübenden Tätigkeit, Versetzung, Personalgestellung, Kündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen von Arbeitnehmern **ab Entgeltgruppe EG 16 (h.D.).**
- ...

Abschnitt F | Geschäftsführung

§ 19 Aufgaben der Geschäftsführung

- ...
- (2) Laufende Verwaltungsgeschäfte sind insbesondere:
- ...
2. folgende personalrechtliche Maßnahmen:
- a) die Ernennung, Versetzung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamten **bis Besoldungsgruppe A 15 (h.D.) Hessisches Besoldungsgesetz,**
- b) die Einstellung, dauerhafte Übertragung einer auszuübenden Tätigkeit, Versetzung, Personalgestellung, Kündigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, im gegenseitigen Einvernehmen und von Arbeitnehmern **bis Entgeltgruppe EG 15 (h.D.) TV-TgDRV bzw. EG II TV-TgDRV.**
- c) die Abordnung und Zuweisung von Beamten und Arbeitnehmern,
- ...

Die Genehmigung dieser Satzungsänderung gem. § 34 Abs.1 Satz 2 SGB IV erfolgte durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales mit Schreiben vom 12. Dezember 2024, Az: 54f2500-0001/2015/008.

2. Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 auf Vorschlag des Vorstandes ebenfalls beschlossen, § 2 Abs. 4 S. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Hessen wie folgt zu fassen:
- „Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe dürfen der Vertreterversammlung bis zu **fünf** und dem Vorstand bis zu zwei Beauftragte angehören.“

Die Genehmigung dieser Satzungsänderung gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV erfolgte durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales mit Schreiben vom 20. Februar 2025, Az: 54f2500-0001/2015/009.

Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die ehrenamtlichen Mitglieder im Widerspruchsausschuss bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 die Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die ehrenamtlichen Mitglieder im Widerspruchsausschuss bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen wie im Folgenden dargestellt neu gefasst:

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und den ehrenamtlichen Mitgliedern im Widerspruchsausschuss der Deutschen Rentenversicherung Hessen werden für ihre Tätigkeiten in Ausübung ihres Ehrenamtes gewährt (§ 4 Abs. 2 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Hessen):

1. Ersatz von baren Auslagen

1.1 Tage- und Übernachtungsgeld

Tagegeld und Übernachtungsgeld richten sich nach den geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG). Tagesgeld steht auch den Organmitgliedern zu, die am Tagungs-ort wohnen oder dort beschäftigt sind.

Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird das Tagesgeld für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des vollen Tagesgeldes gekürzt. Abweichend davon können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v. H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

Die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für eine Kraftfaherin bzw. einen Kraftfahrer werden nur dann erstattet, wenn das Organmitglied bzw. das ehrenamtliche Mitglied im Widerspruchsausschuss das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann, oder wenn eine berufsmäßige Kraftfaherin bzw. ein berufsmäßiger Kraftfahrer in Anspruch genommen wird.

Die Vorschriften des HRKG gelten entsprechend.

(Empfehlungsvereinbarung BDA und DGB, November 2024)

1.2 Ersatz der Fahrtkosten

Die Erstattung der Fahrtkosten und die Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richten sich nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) in der jeweils gültigen Fassung (aktuell §§ 5 und 6) sowie der dazu ergangenen Verordnung.

Für Fahrten, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt worden sind, werden die

tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Beim Benutzen eines privaten Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 HRKG gezahlt. (Empfehlungsvereinbarung BDA und DGB, November 2024)

1.3 Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleIG.

Hinweis: Zahlungen an die Betreuungsperson erfolgen aus steuerrechtlichen Gründen unbar. Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 3 Nr. 34a lit. b und § 32 Abs. 1 EStG).

(Empfehlungsvereinbarung BDA und DGB, November 2024)

2. Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes; Erstattung von Beitragsanteilen zur gesetzlichen Rentenversicherung (Verdienstausschlag)

Der Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes und des Beitragsanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt gemäß § 41 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV).

3. Aufwandsentschädigungen

3.1 Pauschbetrag für den Zeitaufwand bei Sitzungen

3.1.1 Den Mitgliedern der Organe wird für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90,00 Euro gewährt. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu werten. Für Fortbildungsveranstaltungen im Sinne von § 40 Abs. 3 SGB IV wird kein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt.

3.1.2 Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

3.1.3 Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen statt, so wird nur ein Pauschbetrag gewährt.

- 3.1.4 Gruppenbesprechungen sind wie Sitzungen der Organe zu behandeln, wenn sie nicht an Tagen stattfinden, die ohnehin schon Sitzungstage sind.
- 3.1.5 Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 90,00 Euro wird auch gewährt, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme eines Organmitglieds aufgrund eines besonderen Auftrages vorliegt, soweit es sich nicht um Tage mit Sitzungen handelt. Dies gilt jedoch nicht für die Wahrnehmung

ausschließlich repräsentativer Aufgaben.
(Empfehlungsvereinbarung BDA und DGB, November 2024)

3.2 Pauschbeträge für den Zeitaufwand und für bare Auslagen für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

- 3.2.1 Für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe folgende monatliche Pauschbeträge:

	zur Abgeltung des Zeitaufwandes	zur Abgeltung der baren Auslagen
Vorsitzende/-r des Vorstandes	720,00 Euro	74,00 Euro
Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r des Vorstandes	540,00 Euro	55,50 Euro
Vorsitzende/-r der Vertreterversammlung	180,00 Euro	37,00 Euro
Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r der Vertreterversammlung	135,00 Euro	27,75 Euro

- 3.2.2 Die Pauschbeträge werden vom Beginn des Monats an gewährt, von dem an die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter/-innen ihr Amt innehaben.
- 3.2.3 Neben der Monatspauschale zur Abgeltung des Zeitaufwands werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe Pauschbeträge nach Abschnitt 3.1.5 nicht gewährt.
- 3.2.4 Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrtkosten sind mit der Monatspauschale zur Abgeltung der baren Auslagen nicht abgegolten und werden nach Abschnitt 1. besonders gewährt.
(Empfehlungsvereinbarung BDA und DGB, November 2024)

4. Inkrafttreten

Die Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und die bisherigen Regelungen zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2024

gez. Jürgen Bothner

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales hat die Neufassung mit Schreiben vom 13. Februar 2025, Gz.: IV1A-54f2500-0004/2016/002, genehmigt.

Frankfurt am Main, den 19. Februar 2025

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Bekanntmachung der Nachfolge einer vorzeitig ausgeschiedenen Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Hessen gemäß §§ 79 und 80 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Bezüglich der Nachfolge einer vorzeitig ausgeschiedenen Versichertenältesten wurde vom Vorstand am 13. Februar 2025 folgender Beschluss gefasst:

Frau Carola Ludwig, Lohra, Geburtsjahr 1963, gilt als zur Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Hessen für die Position 53 (Kreis Marburg-Biedenkopf) gewählt.

Frankfurt am Main, den 13. Februar 2025

gez. Dr. Stefan Hoehl

Vorsitzender des Vorstandes

Änderung der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 auf Vorschlag des Vorstandes einstimmig folgende Änderung der Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Hessen beschlossen:

a) Die Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen wird wie folgt neu gefasst:

1. Pauschbeträge

- für Zeitaufwand bei Beratung von Versicherten: mtl. 66,00 Euro
- für Sachkostenentschädigungen bei Sprechzeiten in der Privatwohnung: mtl. 33,00 Euro
- für jeden aufgenommenen Rentenantrag (Erstantrag): 23,00 Euro
- für jeden aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung, verkürzten Rentenantrag („Umwandlung“), Antrag auf Weiterzahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung: 11,50 Euro
- für jeden Antrag auf Rente aus dem Ausland: 11,50 Euro

2. Erstattung von sonstigen Auslagen

Erstattet werden Kosten für:

- Telekommunikationsmittel
- Porto
- Büromaterial
- im Falle der Nutzung von eAntrag/Expertenversion – Kosten für die Nutzung privater Hardware (PC, Drucker etc.) in Form einer monatlichen Pauschale.

Das Nähere zu den Punkten 1 und 2 regeln die von der Geschäftsführung auf der Grundlage der „Empfehlung der Deutschen Rentenversicherung“ erlassenen Ausführungsbestimmungen.

3. Fahrkostenentschädigung

Für Fahrten, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt worden sind, werden die entstandenen Auslagen gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) erstattet. Im Ausnahmefall werden auch Taxikosten erstattet, soweit ein triftiger Grund vorliegt (§ 5 HRKG).

Beim Benutzen eines privaten Kraftfahrzeugs werden eine Wegstreckenentschädigung und bei Mitnahme von Personen, denen Fahrtkostenersatz zusteht, außerdem eine Mitnahmensentschädigung gewährt. Die Höhe dieser Entschädigungen richtet sich nach § 6 HRKG und der dazu ergangenen Verordnung, wobei triftige Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs immer gegeben sind. Beim Benutzen eines privaten Fahrrades richtet sich die Erstattung nach § 6 Abs. 4 HRKG.

4. Tage- und Übernachtungsgelder

Tage- und Übernachtungsgelder werden nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) gewährt.

5. Verdienstausschluss

Erstattung des Verdienstausschlusses einschließlich des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nach § 41 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IV.

b) Die Regelung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration Jugend und Soziales hat die Änderung mit Schreiben vom 13. Februar 2025, Gz.: IV5-54f2500-0004/2016/001, genehmigt.

Frankfurt am Main, den 19. Februar 2025

Deutsche Rentenversicherung Hessen



Die „Nachrichten der Deutschen Rentenversicherung Hessen“ kommen kostenlos zu Ihnen nach Hause.

Kurze Mail an pressestelle@drv-hessen.de genügt.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!



**Besuchen Sie
uns vor Ort**

Maimarkt in Mannheim
26. April bis 6. Mai 2025
täglich von 9 bis 18 Uhr
Karten online

Hessentag in Bad Vilbel
13. bis 22. Juni 2025
täglich von 10 bis 19 Uhr
Eintritt kostenlos